

Dienstaustritt

Teil 1: Arbeitgeber

*Vertrag Nr.: _____

*Police Nr.: _____

*Firma: _____

Strasse, Nr.: _____

PLZ, Ort: _____

Bemerkungen:

- **Vorzeitige Pensionierungen und Teilpensionierungen** sind ab Alter 58 möglich. Nutzen Sie dafür bitte das Formular mit dem entsprechenden Titel.
- **Teil 1** ist **vom Arbeitgeber** auszufüllen und kann getrennt von Teil 2 verschickt werden.
- **Teil 2** ist **von der versicherten Person** auszufüllen und kann getrennt von Teil 1 verschickt werden.

Personalien der versicherten Person

*Name: _____ *Vorname: _____ *Geburtsdatum: _____

*Strasse, Nr.: _____ *PLZ, Ort: _____

*Zivilstand beim Austritt: _____

(*)Datum Eheschliessung oder Eintragung Partnerschaft: _____

Eintritt in die Firma: _____ *Ende des Arbeitsverhältnisses: _____

*Ist die austretende Person vollständig arbeits- bzw. erwerbsfähig? Ja Nein

Falls nein, ist zusätzlich das Formular «Anmeldung bei Arbeits- bzw. Erwerbsunfähigkeit» einzureichen.

*Erfolgt der Austritt infolge Restrukturierung? Ja Nein

Unterschrift Arbeitgeber

Ort, Datum

Stempel, Unterschrift der Firma

Bitte senden Sie dieses Formular an:

Helvetia Schweizerische Lebensversicherungsgesellschaft AG, Postfach 3855, 4002 Basel

Ihre wichtigste Internetsite: www.helvetia.ch/arbeitgeber

Dienstaustritt

Teil 2: Versicherte Person

*Vertrag Nr.: _____ *Police Nr.: _____

*Firma: _____

*Name: _____

*Vorname: _____

*Geburtsdatum: _____ Alter bei Austritt: _____

Ist eine Pensionierung oder Teilpensionierung angedacht? Ja Nein
 (Bei Austritt einer versicherten Person, die 58 Jahre oder älter ist, muss die Frage zwingend beantwortet werden)

Verwendung der Austrittsleistung

Übertritt in neue Vorsorgeeinrichtung (zwingend wenn Sie einen neuen Arbeitgeber haben; vgl. Merkblatt Ziff. 1.1)

Name und Adresse des neuen Arbeitgebers:

Name und Adresse der neuen Vorsorgeeinrichtung (falls vorhanden bitte Einzahlungsschein der neuen Vorsorgeeinrichtung beilegen):

Bank/Post (Name, Adresse):

IBAN-Nr.:

Errichtung einer Freizügigkeitspolice oder eines Freizügigkeitskontos (vgl. Merkblatt Ziff. 1.2)

Die Austrittsleistung der versicherten Person soll

- zur Errichtung eines Freizügigkeitskontos bei der Swisscanto Freizügigkeitsstiftung überwiesen werden.
 - Ich wünsche die Anlage meiner Freizügigkeitsleistung in das Anlagegefäss "BVG Mix"; für die erforderliche Anlageberatung wird die versicherte Person kurzfristig kontaktiert. (Minimum CHF 10'000.-)

Bitte kontaktieren Sie mich per E-Mail: _____ Telefon: _____

- zur Errichtung einer Freizügigkeitspolice oder eines Freizügigkeitskontos an die nachstehend bezeichnete Freizügigkeitseinrichtung überwiesen werden (falls möglich bitte Kopie des Freizügigkeitsantrages beilegen).

Name der Freizügigkeitseinrichtung:

Bank/Post (Name, Adresse):

IBAN-Nr.:

Barauszahlung (vgl. Merkblatt Ziff. 1.3)

Die Austrittsleistung der versicherten Person kann bar ausbezahlt werden, wenn einer der nachfolgend genannten Gründe zutrifft (gem. Art. 5 FZG).

- Definitive Ausreise aus der Schweiz/Liechtenstein (Bitte die Bestätigung der Einwohnergemeinde und die Bestätigung über die Abklärung der Sozialversicherungspflicht des Sicherheitsfonds, Bern beilegen; www.verbindungsstelle.ch)
- Aufnahme einer selbständigen Erwerbstätigkeit (hauptberufliche Erwerbstätigkeit) in der Schweiz/Liechtenstein (Bitte die Bestätigung der AHV Ausgleichskasse beilegen)
- Grenzgänger; definitive Aufgabe der Erwerbstätigkeit in der Schweiz/Liechtenstein (Beilage: Bestätigung über die Abklärung der Sozialversicherungspflicht des Sicherheitsfonds, Bern; www.verbindungsstelle.ch)
- Austrittsleistung kleiner als ein Jahresbeitrag der versicherten Person (Geringfügigkeit der Austrittsleistung)

Zahlungsverbindung des Begünstigten

Bank/Post, Name, Filiale:

PLZ, Ort:

Konto-Nr.:

SWIFT/BIC-Code:

IBAN-Nr.:

Adresse des Kontoinhabers

Name:

Vorname:

Strasse, Nr.:

PLZ, Ort:

Ist eine Wohnsitzverlegung ins Ausland geplant?

 Nein Ja, per wann?**Steuerliche Aspekte bei einer Barauszahlung**

Wichtiger Hinweis an die versicherte Person: Die Steuerbehörden können den Kapitalbezug als Umgehungstatbestand betrachten, wenn innerhalb von 3 Jahren vor einem Kapitalbezug Einkäufe getätigt wurden. (Vgl. Ziff. 2.3)

Eine vorgängige Abklärung bei der zuständigen Steuerbehörde wird empfohlen.

Unterschrift versicherte Person

Die versicherte Person bestätigt mit ihrer Unterschrift, dass sie die Erhaltung des Vorsorgeschutzes in der vorstehend bezeichneten Form wünscht, dass sie die Informationen auf der letzten Seite dieses Formulars zur Kenntnis genommen hat, und dass sie im Falle einer Barauszahlung (mit Ausnahme der Geringfügigkeit der Austrittsleistung) nicht mehr der obligatorischen beruflichen Vorsorge untersteht.

Ort, Datum

Unterschrift der versicherten Person

Bei einer Barauszahlung ist zwingend erforderlich:**a) verheiratete oder in eingetragener Partnerschaft lebende versicherte Person:**

Amtlich beglaubigte Zustimmung des Ehegatten oder des eingetragenen Partners (Original).

b) übrige versicherte Personen: Zivilstandesbeurkundung (Original)

Ort, Datum

Unterschrift des Ehegatten resp. des eingetragenen Partners

Amtliche Beglaubigung**Bitte senden Sie dieses Formular an:**

Helvetia Schweizerische Lebensversicherungsgesellschaft AG, Postfach 3855, 4002 Basel

Ihre wichtigste Internetsite: www.helvetia.ch/arbeitnehmer

Merkblatt: Dienstaustritt

Mit der Auflösung des Arbeitsverhältnisses wird automatisch auch das Vorsorgeverhältnis beendet. Mit dem Austritt aus der Vorsorgeeinrichtung ist in der Regel eine Austrittsleistung verbunden. Dieses Merkblatt gibt Ihnen eine Übersicht über die Verwendungsmöglichkeiten der Austrittsleistung und informiert Sie über die mit einem Austritt entstehenden Veränderungen.

1 Verwendung der Austrittsleistung

1.1 Sie haben einen neuen Arbeitgeber in der Schweiz: Übertritt in eine neue Vorsorgeeinrichtung

Wenn Sie nach Beendigung Ihres Arbeitsverhältnisses ein neues Arbeitsverhältnis eingehen, muss Ihre Austrittsleistung an die Vorsorgeeinrichtung Ihres neuen Arbeitgebers übertragen werden und wird dort zum weiteren Aufbau Ihrer beruflichen Vorsorge verwendet.

- ▶ Melden Sie uns bitte die Vorsorgeeinrichtung Ihres neuen Arbeitgebers.

1.2 Sie haben keinen neuen Arbeitgeber: Errichtung einer Freizügigkeitspolice oder eines Freizügigkeitskontos

Sollten Sie nach Beendigung Ihres Arbeitsverhältnisses keinen neuen Arbeitgeber haben, muss die Austrittsleistung in anderer Form in der 2. Säule verbleiben. Bei einer Austrittsleistung ab einem Betrag von CHF 10 000.- haben Sie folgende Möglichkeiten:

- Überweisung der Austrittsleistung an die Freizügigkeitsstiftung der Swissscanto zur Anlage in das Anlagegefäss «BVG-Mix» der Helvetia Anlagestiftung.

Weitere Informationen zu den Helvetia Freizügigkeitslösungen finden Sie unter www.helvetia.ch.

Unabhängig von der Höhe der Austrittsleistung haben Sie folgende Möglichkeit:

- Sie eröffnen bei einer Freizügigkeitseinrichtung Ihrer Wahl ein Freizügigkeitskonto.

Ohne Ihre Anweisung zur Verwendung der Austrittsleistung innerhalb von 6 Monaten (ab dem Datum des Dienstaustrittes) werden wir Ihre Austrittsleistung zu Ihren Gunsten an die Auffangeinrichtung BVG, Postfach, 8022 Zürich überweisen (Art. 4 Abs. 2 und 3 FZG).

Bei Dienstaustritten ab Alter 58 kann eine Austrittsleistung im Grundsatz nur ausgezahlt werden, wenn die versicherte Person die Erwerbstätigkeit weiterführt oder arbeitslos gemeldet ist. Anderenfalls wird die Altersleistung erbracht.

1.3 Barauszahlung: Bedingungen

Sind Sie verheiratet oder leben Sie in einer eingetragenen Partnerschaft, benötigen wir bei einer Barauszahlung eine amtlich beglaubigte Zustimmung des Ehegatten oder des eingetragenen Partners.

Sollte einer der folgenden Gründe auf Sie zutreffen, kann die Austrittsleistung bar ausbezahlt werden:

- Sie verlassen die Schweiz definitiv.
Bei Ausreise in ein Land der EU oder der EFTA darf das BVG-Altersguthaben nur bar ausbezahlt werden, wenn Sie im neuen Land nicht mehr der Sozialversicherungspflicht unterstellt sind¹.

Die Auszahlung erfolgt in Länder mit der Landeswährung EUR, GBP und USD in der jeweiligen Landeswährung. Auszahlungen in übrige Länder erfolgen in CHF.

- Sie nehmen eine selbständige Erwerbstätigkeit (hauptberuflich) in der Schweiz auf und sind nicht mehr der Sozialversicherungspflicht unterstellt.
- Sie sind Grenzgänger und geben die Erwerbstätigkeit in der Schweiz/Liechtenstein definitiv auf. Das BVG Altersguthaben darf nur bar ausbezahlt werden, wenn der Grenzgänger in seinem Land nicht mehr der Sozialversicherungspflicht untersteht¹.
- Ihre Austrittsleistung ist kleiner als der von Ihnen geleistete Jahresbeitrag (Geringfügigkeit der Austrittsleistung).

2 Weitere Informationen

2.1 Ende des Versicherungsschutzes

Bei Austritt aus der Vorsorgeeinrichtung bleiben Sie während eines Monats für die Risiken Tod und Invalidität bei der bisherigen Vorsorgeeinrichtung versichert, sofern Sie nicht bei einer neuen Vorsorgeeinrichtung versichert sind.

Bezüger von Taggeldern der Arbeitslosenversicherung sind über die Stiftung Auffangeinrichtung für die Risiken Tod und Invalidität obligatorisch versichert (Art. 2 Abs. 1bis BVG). Auch die freiwillige Weiterführung der Vorsorge im Rahmen des BVG kann bei der Auffangeinrichtung verlangt werden. Die Weiterführung der Vorsorge bei der bisherigen Vorsorgeeinrichtung ist dagegen ausgeschlossen (Art. 47 Abs. 1 BVG). Um einen Deckungsunterbruch zu vermeiden, ist eine umgehende Anmeldung bei der Auffangeinrichtung notwendig (Versicherungsbeginn ab Eingang der Anmeldung bei der Zweigstelle der Auffangeinrichtung).

2.2 Austrittsleistung bei Personen unter 25 Jahren

Wenn Sie unter 25 Jahre alt sind, waren Sie in der Regel nur für die Risiken Tod und Invalidität versichert und haben keinen Anspruch auf eine Austrittsleistung. Der obligatorische Sparprozess beginnt ab dem 1.1. des 25. Altersjahres.

2.3 Steuerliche Aspekte bei einer Barauszahlung

Die Steuerbehörden können den Kapitalbezug als Umgehungstatbestand betrachten, wenn innerhalb von 3 Jahren vor einem Kapitalbezug Einkäufe getätigt wurden. Die Steuerbehörde kann alle Vorsorgeverhältnisse der 2. Säule einer Person gesamthaft betrachten und anerkennt die Abzugsfähigkeit der während dieser Frist getätigten Einkäufe in der Regel nicht. Dies kann zu einem Nachsteuerverfahren führen. Die Verantwortung für die steuerlichen Folgen des Kapitalbezugs trägt in jedem Fall die versicherte Person. Eine vorgängige Abklärung bei der zuständigen Steuerbehörde wird empfohlen.

¹ Informationen und Unterlagen inkl. Antragsformular für die Abklärung der Versicherungspflicht finden Sie unter www.verbindungsstelle.ch. Sicherheitsfonds BVG, Eigerplatz 2, 3000 Bern